

**Benutzungsordnung
für den Wagenfelder Großmarkt**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 04. 01. 1990 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Die Gemeinde Wagenfeld veranstaltet alljährlich einen Kram- und Vergnügungsmarkt (Jahrmarkt), verbunden mit einer Gewerbeausstellung und Viehmarkt.

Der Markt findet in jedem Jahre am letzten Freitag im August und den darauf folgenden 2 Tagen statt.

Der Marktbetrieb beginnt am Marktfreitag um 8.00 Uhr, am Marktsonnabend um 14.00 Uhr und am Marktsonntag um 14.00 Uhr und endet mit dem Eintritt der Sperrstunde.

§ 2

Marktmeldungen und Platzzuweisungen

(1) Bewerbungen um einen Standplatz auf dem Markt sind bis zum 1. Februar jeden Jahres bei der Gemeinde Wagenfeld schriftlich einzureichen. Über die Zulassung entscheidet die Gemeinde Wagenfeld im Rahmen der vorhandenen Plätze innerhalb von 4 Wochen.

(2) Die Bewerbung muß enthalten:

a) äußere Maße des Standes einschl. Vor- und Nebenbauten, wie Treppen, Transparente, seitliche Verkleidungen, Reklameschilder, hochzustellende Markisen pp. (Gesamtlänge, -breite und -tiefe).

b) Warenangebot oder Art der Schaustellung bzw. Lustbarkeit.

(3) Der Bewerber erhält eine schriftliche Platzzusage, im Falle der Ablehnung eine entsprechende Mitteilung. Die Platzzusage bezieht sich nicht auf einen bestimmten Standplatz.

(4) Die Platzzusage kann von einer Anzahlung auf das zu zahlende Standgeld abhängig gemacht werden.

§ 3

Vergebe der Standplätze

(1) Die Standplätze werden durch die Marktaufsichtspersonen an dem in der Platzzusage angegebenen Tage, jeweils am Mittwoch vor Marktbeginn, nach pflichtgemäßem Ermessen zugewiesen. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgelegten Grenzen überschreiten. Nach Marktbeginn besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes.

(2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet. Leerstehende Standplätze dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde weder ganz noch teilweise benutzt werden.

(3) Wird bei der Aufstellung der Zelte, Stände usw. eine Änderung der Platzverteilung notwendig, so ist den Anweisungen der Marktaufsichtspersonen Folge zu leisten.

(4) Die Fahrzeuge sind an den von den Marktaufsichtspersonen angewiesenen Plätzen abzustellen. Vor der Platzzuweisung dürfen Fahrzeuge auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.

§ 4

Auf- und Abbau der Stände, Räumung des Platzes

(1) Der Aufbau der Verkaufsstände, Schau- und Schießbuden, Karussellbetriebe, Zelte und dgl. darf erst nach Anweisung der Plätze erfolgen.

(2) Die Stände dürfen erst nach der etwa erforderlichen Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde in Betrieb genommen werden.

(3) Zugewiesene Plätze, die bis 13.00 Uhr des vor dem 1. Markttag liegenden Tages nicht in Benutzung genommen sind, können anderweitig vergeben werden. Die etwa auf das Standgeld geleistete Anzahlung verfällt. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmefalls besteht nicht.

(4) Der Platz ist innerhalb von drei Tagen nach Schluß der Veranstaltung zu räumen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Räumung auf Kosten des Marktbezieher selbst durchzuführen oder durch einen Unternehmer durchführen zu lassen, wenn der Marktbezieher die vgl. Frist zur Räumung nicht einhält. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

(5) Der Abbau der Geschäfte am 3. Markttag darf erst nach Sperrstunde erfolgen. Der Abbau vor diesem Zeitpunkt ist grundsätzlich untersagt.

(6) Die Fahrgeschäfte, Stände und Ausstellungsplätze müssen während der Marktzeit ausreichend beleuchtet sein.

(7) Die Marktbezieher haben an jedem Marktstand oder Standplatz auf ihre Kosten ein gut sichtbares und lesbare Schild in der Größe von mindestens 20 cm x 30 cm mit ihren Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie Wohnort und Straße anzubringen.

§ 5

Ordnung auf dem Marktgelände

Die Versorgung der Marktgeschäfte durch Lieferanten etc. darf nur außerhalb der festgesetzten Marktzeiten erfolgen. Fahrzeuge des Veranstalters und der Müllabfuhr haben während der Lieferzeiten absoluten Vorrang vor anderen Fahrzeugen auf dem Marktgelände. Fahrzeuge jeder Art dürfen die Marktstraßen während der Marktzeiten nicht befahren. Während der übrigen Zeiten ist das Befahren des Marktes nur für die Lieferantensfahrzeuge im Schritttempo erlaubt. Ebenso dürfen Fahrzeuge während der Marktzeiten nicht auf dem Marktgelände abgestellt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Marktverwaltung.

Während des Auf- und Abbaues der Geschäfte sind Geschäftsfahrzeuge, die unbedingt zum Auf- bzw. Abbau benötigt werden, so aufzustellen, daß die Marktstraßen für andere Fahrzeuge befahrbar bleiben.

§ 6

Sauberkeit auf dem Markt

Die Abfälle von Waren, Packmaterial usw. dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden. Die Inhaber der Marktstände haben Abfälle, Packmaterial und dgl. auf die eingerichteten Müllplätze zu bringen. An allen Markttagen haben die Inhaber der Stände bzw. deren Beauftragte bis 10.00 Uhr ihren Platz und die angrenzenden Wege bis zur Mitte zu reinigen.

Nach Beendigung des Marktes haben die Inhaber der Marktstände nach dem Abbau die Plätze zu reinigen und die Abfälle auf die dafür vorgesehenen Stellen zu bringen. Die Gemeinde ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäßer

gemäß Reinigung durch die Marktbezieher, den Markt auf Kosten der Marktbezieher durch ein Reinigungs-institut oder durch eigene Arbeitskräfte reinigen zu lassen.

§ 7.

Behandlung der Marktwaren

(1) Alle zum Verkauf feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben oder Kisten oder auf geeigneten Unterlagen befinden. Es ist nicht gestattet, sie unmittelbar auf dem Erdboden auszubreiten.

(2) Die Waren selbst sind, soweit es sich um Lebens- und Genußmittel aller Art handelt, durch geeignete Vorrichtungen vor Staub, Schmutz und Witterungseinflüssen zu schützen.

§ 8

Marktaufsicht

(1) Der Markt wird von den hierzu besonders bestellten Beauftragten der Gemeinde Wagenfeld beaufsichtigt. Die Aufsichtspersonen müssen sich ausweisen können. Die Marktbezieher haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten und sich auf deren Anforderung über Person und Wohnort auszuweisen.

(2) Den Aufsichtspersonen der Gemeinde sowie den Angehörigen der Polizei ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte gestattet. Die Marktbezieher sind verpflichtet, diesen Amtspersonen über ihren Betrieb Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbezieher während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.

(3) Die Marktaufsichtspersonen sind berechtigt, Personen, die die Ruhe und Ordnung des Marktes stören, andere bei der Benutzung des Marktes oder der Ausübung ihrer zugelassenen Tätigkeit hindern oder belästigen, oder die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, des Platzes zu verweisen.

§ 9

Marktstandsgeld

Für die Benutzung des Standplatzes wird ein Standgeld nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Wagenfeld erhoben.

§ 10

Verhalten auf den Märkten

Alle Benutzer des Marktes haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu beachten sowie die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, das Bundesseuchengesetz und das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz einzuhalten.

§ 11

Haftung und Versicherung

(1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr, die Gemeinde Wagenfeld haftet für Personen, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gemeinde.

(2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesuchern oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräte und dgl. übernommen.

(3) Die Marktbesucher haften der Gemeinde für alle,

die sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht wurden, ihnen obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Gemeinde Wagenfeld unter Verzicht auf Regreß von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesucher auf Verlangen der Gemeinde Wagenfeld den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 12

Sonstige Auflagen und Bedingungen

Die Gemeinde kann über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinaus Auflagen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Marktes erlassen. Werden im Rahmen der Festsetzung bzw. Genehmigung des Marktes von anderen Behörden Auflagen erteilt, so sind diese von den Marktbesuchern zu beachten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wagenfeld, den 04. 01. 1990

Scheland
Bürgermeister

Placke
Gemeindedirektor

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wagenfelder Großmarktes (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 63 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1962 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 5. 3. 1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 04. 01. 1990 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührengleich

(1) Für die Benutzung des Wagenfelder Großmarktes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zusage des Platzes, Standes oder Raumes.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtungen des Marktes benutzt oder benutzen läßt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen läßt, so haften beide als Gesamtschildner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden als Gesamtgebühren erhoben.

(2) Für die Berechnung ist nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung der Flächeninhalt der Stände, Plätze und Räume